Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6715

14. 01. 97

Antrag

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Günther Maleuda, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Eckpunkte für ein Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihren Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens nach Maßgabe folgender Eckpunkte abzuändern:

1. Ziel eines Gesetzes zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz) muß es sein, den Boden in seiner räumlichen Verbreitung, in seinem natürlichen Zustand und in seinen natürlichen Funktionen flächendeckend und vorsorgend zu schützen. Wenn Schädigungen des Bodens eingetreten sind, so müssen diese beseitigt werden. In die Zielvorstellungen des Gesetzes muß aufgenommen werden, daß Versiegelungen verringert und zusätzlicher Flächenverbrauch verhindert werden muß.

2. Der Anwendungsbereich des Bundesbodenschutzgesetzes sollte nicht durch andere bodenschutzrelevante Gesetze oder Verordnungen eingeschränkt werden. So dürfen beispielsweise rechtliche Regelungen innerhalb des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Bundeswaldgesetzes oder der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und des Dünge- und Pflanzenschutzmittelrechtes, die dem Schutz des Bodens dienen, nicht den Anwendungsbereich des Bodenschutzgesetzes einschränken. Gleiches gilt für die Bereiche des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung sowie für den Umgang mit Kampfmitteln und deren Beseitigung. Auch die Inanspruchnahme von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder ihm in Zukunft dienen sollen, dürfen nicht aus dem Anwendungsbereich des Bodenschutzgesetzes ausgeklammert werden.

3. Die Begriffsbestimmung für den Boden sollte räumlich erfolgen und nicht an Bodenfunktionen gekoppelt werden. Gewässerböden und Böden, die keiner direkten wirtschaftlichen „Nutzung" unterliegen, müssen vom Bodenschutzgesetz mit erfaßt werden. Bei der Bestimmung der Bodenfunktionen muß deutlich zwischen natürlichen Funktionen und Nutzungsfunktionen der Böden unterschieden werden. Die natürlichen Funk-

tionen müssen als gleichrangig mit den Nutzungsfunktionen dargestellt werden.

4. Der Begriff der „schädlichen Bodenveränderung" ist so zu definieren, daß nicht nur nachhaltige Schädigungen des Bodens, die mit der derzeitigen Nutzung nicht vereinbar sind, erfaßt werden. Einzubeziehen sind ebenso ökologische Schädigungen, die zunächst noch nicht nachhaltig sind, die aber Kumulierungseffekte haben. Der Begriff „schädliche Bodenveränderungen" ist im Sinne der Vorsorgepflicht und der Pflichten zur Gefahrenabwehr zu fassen.

5. Hinsichtlich der Sanierung ist eine zwingende Sanierungsreihenfolge festzusetzen: Vorrang muß immer die Beseitigung der Schadstoffe, d. h. die Dekontamination haben. Die Einkapselung von Altlasten, die lediglich eine weitere Ausbreitung der Schadstoffe verhindert, oder andere Sicherungsmaßnahmen sollten nur dann zulässig sein, wenn eine Dekontamination nachweislich nicht möglich ist. Sonstige Sicherungsmaßnahmen können allerdings als Übergangslösung (Ermittlungsphase, Bearbeitungsreihenfolge etc). in Betracht kommen. Die Entscheidung über Art und Ausmaß der Sanierung muß unabhängig von der zukünftigen Nutzung erfolgen, hinsichtlich künftiger Nutzungen also zur Wiederherstellung der Multifunktionalität des Bodens führen.

6. Eine Entsiegelungspflicht ist konkret für alle Flächen zu fordern, bei denen die Versiegelung nicht unbedingt notwendig ist.

7. Die Pflicht zur Gefahrenabwehr muß für jede Schädigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gelten, unabhängig von der derzeitigen oder zukünftigen Nutzung. Die Pflicht zur Gefahrenabwehr muß ebenfalls für die durch weiträumige Luftverunreinigungen verursachten sogenannten Summations- und Distanzschäden gelten.

8. Der Vorsorgegrundsatz im Bodenschutzgesetz muß sich auf alle Einwirkungen auf den Boden beziehen. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sollte soweit wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich muß ein Verschlechterungsverbot gelten, d. h. auch wenn keine Grenz- oder Richtwerte überschritten werden, muß der weitere Eintrag von Schadstoffen bis zur „Auffüllung des Grenzwertes" unterbunden werden. Der Vorsorgegrundsatz muß sich auch auf die Versiegelung von Böden beziehen.

9. Prüf- und Maßnahmewerte zur praktischen Durchsetzung der sich aus dem Bodenschutzgesetz ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sind nach ökologischen Kriterien und vor allem ohne Anbindung an die Bodennutzung zu erlassen. Es dürfen keine „zulässigen Zusatzbelastungen" bei den Vorsorgewerten festgelegt werden.

10. Bei der Sachverhaltsermittlung und Untersuchungsanordnung zur Überprüfung, ob schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen

vorliegen, sind, unabhängig von der Bodennutzung, die natürlichen Funktionen des Bodens als Maßstab anzulegen.

11. Die Erfassung der altlastenverdächtigen Flächen hat bundesweit einheitlich zu erfolgen.

12. Werden Altlastenflächen saniert, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten von den Eigentümern frühzeitig zu informieren. Die Beteiligung der Betroffenen ist gesetzlich zu verankern. So ist bei bewohnten Altlasten schon in der Projektplanungsphase ein Sanierungsbeirat zu errichten.

13. Neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist auch die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Bodenschutzgesetz zu regeln. Ziel der Forstwirtschaft muß dabei die flächenangepaßte, nachhaltige und standortgerechte Forstwirtschaft sein.

14. Im Bodenschutzgesetz ist die „gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft" genau zu definieren. Dabei sind auch die Bereiche Düngemittel und Pestizide zu regeln. Diese dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie sie innerhalb einer Vegetationsperiode schadlos von den Pflanzen aufgenommen werden können, ohne daß es zu Anreicherungen im Boden oder zu Auswaschungen ins Grundwasser kommen kann. Verbindliche Rechtsverordnungen sind für den Umgang der Landwirtschaft mit dem Boden zu erlassen.

15. Ausnahmegenehmigungen für den Bodenschutz auf militärisch genutzten Flächen sollten nicht durch das Verteidigungsministeriums erfolgen.

16. Bei der Novellierung des Baugesetzbuches sind die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine wirksame Begrenzung des weiteren Flächenverbrauchs vorzusehen.

Bonn, den 9. Januar 1997

Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Günther Maleuda
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die zukünftige Bodennutzung hat von den Funktionen des Bodens für den Menschen und das Leben auf der Erde auszugehen. Boden ist Standort und Raum für alles Leben auf dieser Erde. Mit der menschlichen Bodennutzung nehmen wir verändernd auf die uns umgebende Natur Einfluß. Die Menschheit hat nur eine Überlebenschance, wenn sie im Einklang mit der Natur lebt und die Reproduktion der Menschheit die Reproduktion der Natur ermöglicht. Natürliche Prozesse sind Kreislaufprozesse. Bodennutzung muß diese Prozesse erhalten oder wieder herstellen.

Bodenschutz unter ökologischen Gesichtspunkten bedeutet nicht nur die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sondern auch deren Wiederherstellung oder Verbesserung und vor allem die Vorsorge, damit Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen gar nicht erst entstehen können.

Der Boden muß deshalb auch um seiner selbst willen, zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes von Pflanzen und Tieren in ihrer natürlichen Vielfalt und in ihren natürlichen Funktionen, sowie als Nahrungsgrundlage des Menschen geschützt werden. Das Bodenschutzgesetz muß eine eindeutige Vorrangklausel für die natürlichen Funktionen des Bodens beinhalten. Die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Regler und Speicher im Wasserhaushalt und als Puffer-, Abbau- und Speichermedium für Stoffe müssen gleichrangig mit der Nutzung als Rohstofflagerstätte und als Baugrund beachtet werden.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt bei den Funktionen des Bodens eine besondere Funktion zu. Diese Nutzung der Böden ist die Voraussetzung für die Ernährung der Menschen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann im Einklang mit den natürlichen Funktionen erfolgen, wenn sie nach naturverträglichen und nachhaltigen Maßstäben, wie sie im ökologischen Landbau gegeben sind, erfolgt. Die konventionelle Landwirtschaft erfüllt diese Maßstäbe allerdings noch nicht. Sie führt häufig zu einer Belastung der Böden mit Düngern und Pestiziden und kann zu einer erheblichen Bodendegradation führen.

Der immer noch zunehmende Bodenverbrauch bedarf dringend einer Verminderung und Lenkung. Die Versiegelung und Überbauung von Böden zerstört nahezu unwiderruflich die natürlichen Funktionen und Aufgaben der Böden und hat weitreichende ökologische Folgen. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren wird dezimiert. Schon heute gibt es nur noch wenige größere unzerschnittene Flächen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bodenverbrauch hat aber nicht nur ökologische Folgen sondern auch ökonomische. Die Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre mit ihren finanziellen Auswirkungen lassen sich für die Zukunft nur vermindern, wenn die Böden ihre Funktion als Wasserspeicher auch wahrnehmen können.

Der Bodenverbrauch muß soweit gestoppt werden, daß möglichst ein Gleichgewicht zwischen Entsiegelung und Bautenabriß einerseits und Flächenverbrauch andererseits erreicht wird. Besonders der Flächenverbrauch für den Verkehrswegebau ist ungebrochen hoch (1985: 11,8 Prozent, 1989: 12,3 Prozent und 1993: 12,7 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland). Das Bodenschutzgesetz ist dringend um die Kompetenz zur Verhinderung weiteren Flächenverbrauchs zu ergänzen. Es darf kein weiterer Mehrverbrauch an Boden zugelassen werden, als durch Entsiegelung, Sanierung und Bautenabriß mengenmäßig gewonnen werden kann. Die Entsiegelung von Flächen, die nicht mehr unbedingt versiegelt werden müssen, wie z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, muß im Bodenschutzgesetz verbindlich vorgeschrieben und vor allem weiter gefaßt werden. Die Verhinde-

rung von Bodenversiegelungen als genereller Abwägegrundsatz muß gesetzlich verankert werden. Es darf prinzipiell keine Ausnahmeregelungen beim Bodenschutz geben, insbesondere nicht für den Straßen- und Verkehrswegebau.

Unsere Böden sind schon jetzt in erheblichem Ausmaß mit Schadstoffen belastet. Der Eintrag von Säurebildnern über die Luft hat beispielsweise vielerorts die Pufferkapazität der Böden weit überschritten, das Waldsterben und die Versauerung der Grund- und Oberflächenwässer sind die direkten Folgen. Der Eintrag von Stickstoffverbindungen über den Luftpfad führt aber auch zu einer Überdüngung von Wäldern und natürlicherweise nährstoffarmen Standorten. Hochmoore und Trocken- sowie Magerrasen sind davon bundesweit akut gefährdet.

Aber auch die Speicher- und Abbaukapazitäten der Böden für Schadstoffe sind endlich; anthropogene Schadstoffe gelangen über den Boden ins Grundwasser oder werden über die Pflanzen in die Nahrungskette getragen. Dringend erforderlich ist die Begrenzung der Immissionen, auch die Summations- und Distanzschäden müssen vom Bodenschutzgesetz erfaßt werden.

Das Bodengüteziel muß heißen: Es darf keinen Eintrag anthropogener Schadstoffe über die Böden ins Grundwasser, in die Luft oder in Pflanzen geben. Die natürlichen Fähigkeiten der Böden als Speicher-, Puffer- und Umbaumedium müssen erhalten oder gefördert werden.

Ein besonderes Problem stellt die Nährstoffanreicherung unserer Böden dar. Die Stickstoffeinträge erfolgen nicht nur aus der Luft sondern werden zu einem erheblichen Teil durch eine übermäßige landwirtschaftliche Verwendung von Mineraldünger und durch die Entsorgung von Gülle in den Boden eingebracht.

Nur durch nachhaltige Pflanzen- und Tierproduktion können diese Stoffeinträge reduziert werden. Im Bodenschutzgesetz müssen klare Anforderungen an die landwirtschaftliche Bodennutzung definiert werden. Mindeststandards können sich z. B. am ökologischen Landbau orientieren. Auch die Auswirkungen forstwirtschaftlicher Bodennutzung und Depositionen müssen berücksichtigt werden, da die Forstwirtschaft, wenn sie nicht nach nachhaltigen, naturverträglichen Prinzipien betrieben wird, negative Auswirkungen auf die Böden hat – beispielsweise über die Erosionsanfälligkeit der Böden nach Kahlschlägen oder durch Verdichtungen durch schwere Maschinen.

Schätzungsweise über 250 000 Altlasten, die umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe beinhalten, sind in unserem Land zu finden. Die gesetzliche Regelung und Realisierung von bundesweiten Sanierungs- und Renaturierungsprogrammen ist dringend erforderlich.

Dabei darf die Intensität der Sanierung belasteter Böden nicht an der Art der nachfolgenden Bodennutzung ausgerichtet werden. Die Sanierung sollte immer so weit erfolgen, wie es möglich ist. Dabei ist dem Prinzip der Multifunktionalität zu folgen. Multifunktionalität meint, daß nach einer Sanierung der Boden nicht nur

für eine Nutzung sondern für alle und auch für die sensibelste Nutzung zur Verfügung steht.

Sanierungsmaßnahmen müssen einheitlichen Qualitätswerten und Standards sowie den Kriterien der ökologischen Unbedenklichkeit und uneingeschränkter Nutzbarkeit entsprechen. Um die Sanierung von bewohnten Altlasten sozialverträglich zu gestalten, ist es unbedingt erforderlich, die Betroffenen an den Maßnahmen frühzeitig und mit umfassenden Rechten ausgestattet zu beteiligen und nicht lediglich zu informieren. Insbesondere im Siedlungsbereich sind auch „gering" belastete Flächen in die Sanierungsprogramme einzubeziehen.

Zur Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen sollten nicht nur ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen sondern auch finanzielle Anreize für einen umweltschonenden Umgang mit dem Boden geschaffen werden. Eine Entsiegelungsabgabe und eine Reform der Bodenbesteuerung unter dem Gesichtspunkt der flächenschonenden Nutzung könnten den weiteren Flächenverbrauch wirksam begrenzen. Auf Länderebene müssen Bodenbestandsziele sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Gesichtspunkten festgelegt werden. Dazu sind flächendeckende Erhebungen und länderübergreifende Bodeninformationssysteme als Grundlage zur Einschätzung der derzeitigen Situation und des Handlungsbedarfs notwendig. Der flächenbezogene Bodenschutz muß Eingang in das Bodenschutzgesetz finden.

Der Gesetzentwurf des Bodenschutzgesetzes der Bundesregierung wird den Anforderungen an ein dem Vorsorgegedanken und der Nachhaltigkeit verpflichteten Gesetz zum Schutz des Bodens nicht gerecht. Deshalb sollten die Eckpunkte dieses Antrages in einen neuen Gesetzentwurf eingehen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333